



# **Offenlegungsbericht der Kreissparkasse St. Wendel**

**Offenlegung gemäß CRR zum 31.12.2016**

## Inhaltsverzeichnis

### Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	4
1.1	Einleitung und allgemeine Hinweise	4
1.2	Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)	4
1.3	Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	4
1.4	Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)	5
1.5	Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	5
2	Risikomanagement (Art. 435 CRR)	6
2.1	Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)	6
2.2	Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	6
3	Eigenmittel (Art. 437 CRR)	8
3.1	Eigenkapitalüberleitungsrechnung	8
3.2	Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	9
3.3	Art und Beträge der Eigenmittelelemente	9
4	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	17
5	Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	19
6	Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)	21
6.1	Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	21
6.2	Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	21
7	Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	23
8	Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	25
9	Kreditrisikominderungstechniken (ART. 453 CRR)	26
10	Marktrisiko (Art. 445 CRR)	26
11	Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	26
12	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	27
13	Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	28
14	Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	28
15	Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	30
16	Verschuldung (Art. 451 CRR)	32



## Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CIR	Cost Income Ratio
CRR	Capital Requirements Regulation
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
Instituts- VergV	Instituts-Vergütungsverordnung
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaComp	Mindestanforderungen an die Compliancefunktion für Wertpapierdienstleistungsunternehmen
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
SolvV	Solvabilitätsverordnung

# 1 Allgemeine Informationen

## 1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolvV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 InstitutsVergV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikoanpassungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

Als im Sinne des § 17 der Instituts-Vergütungsverordnung nicht als bedeutend einzustufendes Institut besteht für die Sparkasse grundsätzlich keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik zu veröffentlichen. Auf freiwilliger Basis veröffentlicht die Sparkasse unter Punkt 14 die Informationen zu ihrem Vergütungssystem.

## 1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

### Qualitative Angaben

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Angaben zum Anwendungsbereich der Offenlegung gemäß Artikel 431 und 436 CRR.

Die Offenlegung der Kreissparkasse St. Wendel erfolgt auf **Einzelinstitutsebene**.

## 1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Kreissparkasse St. Wendel macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR nicht Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Kreissparkasse St. Wendel:

- Art. 438 Buchstabe b) CRR (Keine Offenlegung von Kapitalaufschlägen gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert.)
- Art. 441 CRR (Die Kreissparkasse St. Wendel ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)
- Art. 452 (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 454 (Die Kreissparkasse St. Wendel verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.)
- Art. 455 (Die Kreissparkasse St. Wendel verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

## **1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)**

Die offen zu legenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR werden auf der Homepage der Kreissparkasse St. Wendel veröffentlicht.

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Ein Teil der gemäß CRR offen zulegenden Informationen findet sich im Lagebericht der Kreissparkasse St. Wendel. In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Artikel 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Informationen im Lagebericht.

## **1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)**

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offen gelegt werden.

Die Kreissparkasse St. Wendel hat anhand der in Artikel 433 Satz 3 CRR dargelegten Merkmale geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

## 2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

### 2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Die Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 (1) Buchstaben a) bis d) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 3 offengelegt. Der Lagebericht wurde vom Vorstand freigegeben und ist auf der Homepage der Sparkasse veröffentlicht.

#### Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 435 (1) Buchstaben e) und f) CRR

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen sind.

Der Lagebericht enthält unter Gliederungspunkt 3 den Risikobericht. Dieser beschreibt das Risikoprofil der Sparkasse und enthält wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement. Der Risikobericht stellt die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR dar.

### 2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

#### Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	0	2
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	0	0

**Tabelle: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2016 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)**

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

#### Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind – neben den gesetzlichen Regelungen im KWG und im saarländischen Sparkassengesetz (SSpG), in der Satzung sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand bzw. den Verwaltungsrat der Sparkasse enthalten.

Danach bestellt der Kreistag des Landkreises St. Wendel als Vertretungskörperschaft des Trägers die Mitglieder des Vorstands auf die Dauer von sechs Jahren und bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Aus wichtigem Grund kann er die Bestellung widerrufen. Vor Beschlussfassung des Kreistages über die Bestellung, die Bestimmung des Vorsitzenden sowie den Widerruf der Bestellung ist eine Anhörung des Verwaltungsrates erforderlich.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achten Kreistag und Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Darüber hinaus werden

bei den Entscheidungen die Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie das Landesgleichstellungsgesetz des Saarlandes beachtet.

Eine Findungskommission unterstützt den Verwaltungsrat bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung des Vorstandspostens. Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische (z. B. Lehrinstitut, abgeschlossenes betriebswirtschaftliches Studium, Fachlehrgang) und praktische (z. B. Kreditentscheidungskompetenz, Mitwirkung Gesamtbanksteuerung) Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie mehrjährige Leitungserfahrung vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse werden im Wesentlichen durch den Kreistag des Landkreises St. Wendel entsandt. Daneben werden weitere Mitglieder des Verwaltungsrats (Bedienstetenvertreter) auf der Grundlage des Saarländischen Sparkassengesetzes (SSpG) durch die Arbeitnehmer gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Landrat des Landkreises St. Wendel.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Schulungen an den Sparkassenakademien Saar und Mainz besucht bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung als Mitarbeiter der Sparkasse, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund dieser sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

#### **Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)**

Aus Proportionalitätsgründen wurde der Risikoausschuss aufgelöst. Die entsprechenden Tätigkeiten werden vom Verwaltungsrat und dem Kreditausschuss wahrgenommen.

#### **Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)**

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 3 offengelegt.

### 3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

#### 3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V .m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Handelsbilanz zum 31.12.2016		Überleitung		Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2016			
Passivposition		Bilanzwert			Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital
		TEUR	TEUR		TEUR	TEUR	TEUR
9.	Nachrangige Verbindlichkeiten						
10.	Genussrechtskapital						
11.	Fonds für allgemeine Bankrisiken	20.000	-1.300	<sup>1)</sup>	18.700		
12.	Eigenkapital						
	a) gezeichnetes Kapital						
	b) Kapitalrücklage						
	c) Gewinnrücklagen						
	ca) Sicherheitsrück-	75.779			75.779		
	cb) andere Rücklagen						
	d) Bilanzgewinn	1.954	-1.954	<sup>2)</sup>			
<b>Sonstige Überleitungskorrekturen</b>							
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (Art. 62 Buchstabe c)							
Unternehmen der Finanzbranche (Art. 66 CRR)							
Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) Buchstabe c)					-191		
Aktive latente Steuern (Art. 36 (1) Buchstabe c) CRR)							
Übergangsvorschriften (Art. 476 bis 478, 481 CRR)							
Bestandsschutz für Kapitalinstrumente (Art. 484 CRR)							
					<b>94.288</b>		

**Tabelle: Eigenkapital-Überleitungsrechnung**

<sup>1)</sup> Abzug der Zuführung wegen Anrechnung der Eigenmittel nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Art. 26 (1) Buchstabe f) CRR)

<sup>2)</sup> Abzug des Bilanzgewinns wegen Anrechnung der Eigenmittel nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Art. 26 (1) Buchstabe c) CRR)

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2016 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2016.



### 3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die Kreissparkasse St. Wendel hat keine Kapitalinstrumente begeben.

### 3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

31.12.2016		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
TEUR				
HARTES KERNKAPITAL (CET1): INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 1	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 2	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 3	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	75.779	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k.A.	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	18.700	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486 (2)	k.A.
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	k.A.	483 (2)	k.A.
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	84, 479, 480	k.A.
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischen Gewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k.A.	26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	94.479		k.A.



Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k.A.	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-114	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-77
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 472 (5)	k.A.
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.	33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k.A.	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	k.A.
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k.A.	33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (e), 41, 472 (7)	k.A.
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (f), 42, 472 (8)	k.A.
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (g), 44, 472 (9)	k.A.
18	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	0
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	k.A.
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (ii) 243 (1)	



	Betrag)		(b) 244 (1) (b) 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	k.A.	48 (1)	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	
24	In der EU: leeres Feld	k.A.		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.	36 (1) (C), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (l)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k.A.		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	k.A.		
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	k.A.	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	k.A.	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	k.A.	468	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	k.A.	468	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	481	
	davon: ...	k.A.	481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-77	36 (1) (j)	
28	<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt</b>	<b>-191</b>		<b>-77</b>
29	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	<b>94.288</b>		



<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)	
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	k.A.	483 (3)	k.A.
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zelle 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)	k.A.
36	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	0		k.A.
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b>				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	k.A.
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	56 (b), 58, 475 (3)	k.A.
39	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	k.A.
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (d), 59, 79, 475 (4)	k.A.
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-77		



41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-77	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	Davon: Immaterielle Vermögenswerte	-77		
	Davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus nicht wesentlichen Positionen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche	0		
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	477, 477 (3), 477 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k.A.		
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.	467	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinnes	k.A.	468	
	davon: ...	k.A.	481	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0	56 (e)	
42a	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet und statt dessen beim harten Kernkapital abgezogen wird (negativer Betrag)	77		
43	<b>Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt</b>	0		0
44	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	0		
45	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)</b>	<b>94.288</b>		
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen</b>				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	k.A.	486 (4)	k.A.
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	k.A.	483 (4)	k.A.

48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	87, 88, 480	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (4)	k.A.
50	Kreditrisikoanpassungen	k.A.	62 (c) und (d)	
51	<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen</b>	0		k.A.
<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b>				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	k.A.
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	66 (b), 68, 477 (3)	k.A.
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	k.A.
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		k.A.
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (d), 69, 79, 477 (4)	k.A.
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0		
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	Davon: Korrekturposten am Ergänzungskapital aus nicht wesentlichen Positionen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche	0		



56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k.A.		
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.	467	
	davon: ... möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k.A.	468	
	davon: ...	k.A.	481	
56d	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Institutes überschreitet und statt dessen beim zusätzlichen Kernkapital abgezogen wird (positiver Betrag)	0		
57	<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>	<b>0</b>		k.A.
58	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	<b>0</b>		
59	<b>Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)</b>	<b>94.288</b>		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0		
	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	k.A.	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k.A.	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	
	davon: nicht wesentliche Positionen am Eigenkapital von Unternehmen der Finanzbranche	0	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	



60	<b>Risikogewichtete Aktiva insgesamt</b>	<b>699.036</b>		
<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,49	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,49	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,49	92 (2) (c)	
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	0,63	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	0,625		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,0056		
67	davon: Systemrisikopuffer	k.A.		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k.A.	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	8,99	CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
<b>Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)</b>				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	8.941	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	2	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11 )	
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	



77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikooanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	8.016	62	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikooanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikooanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62	
<b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2021)</b>				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)	

**Tabelle: Art und Beträge der Eigenmittelelemente**

Art. 437 (1) Buchstabe f) findet keine Anwendung.

## 4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

### Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Punkt 3 wieder.

Art. 438 (1) Buchstabe b) CRR besitzt für die Kreissparkasse St. Wendel keine Relevanz.

Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

Kreditrisiko	31.12.2016 in TEUR
<b>Standardansatz</b>	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	3
Öffentliche Stellen	8
Multilaterale Entwicklungsbanken	0
Internationale Organisationen	0
Institute	200
Unternehmen	22.947
Mengengeschäft	10.931
Durch Immobilien besicherte Positionen	7.338
Ausgefallene Positionen	1.214
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	105
Verbriefungspositionen	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0
Investmentfonds (OGA)	5.990
Beteiligungspositionen	2.020
Sonstige Posten	548
<b>Marktrisiko des Handelsbuchs</b>	
Standardansatz	0,00
<b>Fremdwährungsrisiko</b>	
Netto-Fremdwährungsposition	0,00
<b>Abwicklungsrisiko</b>	
Abwicklungs- / Lieferisiko	0,00
<b>Operationelle Risiken</b>	
Basisindikatoransatz	4.611
<b>CVA-Risiko (Credit Value Adjustment)</b>	
Standardmethode	8

Tabelle: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen

## 5 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgt nach den aufsichtlichen Vorgaben. Die folgenden Tabellen stellen die geographische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen sowie die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31.12.2016 dar.

31.12.2016 TEUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufspostion im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
Deutschland	847.590	-	-	-	-	-	46.508	-	-	46.508	91,52	0,00
Frankreich	32.850	-	-	-	-	-	1.284	-	-	1.284	2,53	0,00
Niederlande	9.342	-	-	-	-	-	621	-	-	621	1,22	0,00
Italien	4.512	-	-	-	-	-	293	-	-	293	0,58	0,00
Irland	2.376	-	-	-	-	-	139	-	-	139	0,27	0,00
Dänemark	596	-	-	-	-	-	41	-	-	41	0,08	0,00
Portugal	274	-	-	-	-	-	19	-	-	19	0,04	0,00
Spanien	5.364	-	-	-	-	-	282	-	-	282	0,55	0,00
Belgien	6.678	-	-	-	-	-	83	-	-	83	0,16	0,00
Luxemburg	4.368	-	-	-	-	-	278	-	-	278	0,55	0,00
Norwegen	6.328	-	-	-	-	-	71	-	-	71	0,14	1,50
Schweden	4.777	-	-	-	-	-	96	-	-	96	0,19	1,50
Finnland	1.107	-	-	-	-	-	49	-	-	49	0,10	0,00
Österreich	1.688	-	-	-	-	-	76	-	-	76	0,15	0,00
Schweiz	845	-	-	-	-	-	47	-	-	47	0,09	0,00
Polen	62	-	-	-	-	-	5	-	-	5	0,01	0,00
Slowakei	164	-	-	-	-	-	11	-	-	11	0,02	0,00
Großbritannien	6.918	-	-	-	-	-	339	-	-	339	0,67	0,00
Jersey	150	-	-	-	-	-	10	-	-	10	0,02	0,00

31.12.2016 TEUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufspostition im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
Vereinigte Staaten	4.850	-	-	-	-	-	290	-	-	290	0,57	0,00
Kanada	681	-	-	-	-	-	4	-	-	4	0,01	0,00
Mexico	727	-	-	-	-	-	33	-	-	33	0,07	0,00
Panama	106	-	-	-	-	-	4	-	-	4	0,01	0,00
Britische Jungferninseln	162	-	-	-	-	-	5	-	-	5	0,01	0,00
Vereinigte Arabische Emirate	4.540	-	-	-	-	-	203	-	-	203	0,40	0,00
Republik Korea	214	-	-	-	-	-	3	-	-	3	0,01	0,00
Australien	641	-	-	-	-	-	26	-	-	26	0,05	0,00
<b>Summe</b>	<b>947.910</b>	-	-	-	-	-	50.820	-	-	50.820		

Tabelle: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

	31.12.2016
Gesamtforderungsbetrag (in TEUR)	699.036
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,0056
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer (in TEUR)	39

Tabelle: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

## **6 Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)**

### **6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios**

#### **(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)**

Die Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR (der Gesamtbetrag der Risikopositionen, die geographische Verteilung der Risikopositionen, die Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen sowie die Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten) finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Punkt 3 wieder.

### **6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge**

#### **(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)**

##### **Definition überfälliger und notleidender Forderungen**

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen oder Teilabschreibungen getroffen wurden oder für die Zinskorrekturposten bzw. Rückstellungen mit Wertberichtigungscharakter gebildet wurden.

Forderungen werden im Offenlegungsbericht als „überfällig“ ausgewiesen, wenn Forderungen gegenüber einem Schuldner mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind und sie nicht bereits als notleidend eingestuft sind. Dieser Verzug wird bei der Sparkasse nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

##### **Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge, Entwicklung der Risikovorsorge**

Die Angaben finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter Punkt 3 wieder.

##### **Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten**

Die Nettoauflösung bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2016 im Berichtszeitraum 2.460 TEUR und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen von EWB, PWB, asservierten Zinsen und Rückstellungen. Direkt in die GuV übernommene Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 74 TEUR, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 148 TEUR.

<b>31.12.2016 in TEUR</b>	<b>Gesamtbetrag notleidender Forderungen</b>	<b>Bestand EWB einschließlich as-servierter Zinsen</b>	<b>Bestand PWB</b>	<b>Bestand Rückstellungen</b>	<b>Aufwendungen für EWB, PWB, as-servierte Zinsen und Rückstellungen</b>	<b>Direktabschreibungen abzgl. Ein-gänge auf abgeschriebene Forderungen</b>	<b>Gesamtbetrag überfälliger Forderungen</b>
Banken	0	0	0	0	0	0	0
Öffentliche Haushalte	0	0	0	0	0	0	0
Privatpersonen	4.414	2.597	0	0	96	64	1.720
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen, davon	10.247	4.326	0	7	-2.628	10	3.845
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	460	460	0	0	-4	0	92
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	0	0	0	0	0	0	0
Verarbeitendes Gewerbe	1.591	1.019	0	3	-1.849	6	1.645
Baugewerbe	576	300	0	0	80	3	208
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	5.146	1.524	0	0	-598	0	1.149
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	236	39	0	0	-43	0	0
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	177	156	0	0	0	0	64
Grundstücks- und Wohnungswesen	206	46	0	0	-10	0	82
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	1.855	782	0	4	-204	1	605
Organisationen ohne Erwerbszweck	332	53	0	0	2	0	0
Sonstige <sup>1)</sup>	0	0	960	0	70	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>14.993</b>	<b>6.976</b>	<b>960</b>	<b>7</b>	<b>-2.460</b>	<b>74</b>	<b>5.565</b>

**Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen**
<sup>1)</sup> Der Ausweis der Pauschalwertberichtigung erfolgt unter der Position „Sonstige“

31.12.2016 in TEUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB einschl. asservierter Zinsen	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Deutschland	14.490	6.810	960	7	5.565
EWR	503	166	0	0	0
Sonstige	0	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>14.993</b>	<b>6.976</b>	<b>960</b>	<b>7</b>	<b>5.565</b>

Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Gebieten

## 7 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Sparkasse die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden. Externe Bonitätsbeurteilungen von Exportversicherungsagenturen (ECA) werden nicht herangezogen.

Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR	Benannte Ratingagenturen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Standard & Poor's Rating Services und Moody's Investors Service
Unternehmen	Standard & Poor's Rating Services und Moody's Investors Service
Verbriefungspositionen	Standard & Poor's Rating Services und Moody's Investors Service
Investmentfonds (OGA)	Standard & Poor's Rating Services und Moody's Investors Service

Tabelle: Benannte Ratingagenturen je Risikopositionsklasse

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder – sofern dieses nicht



vorhanden ist - ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

**Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung**

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten. Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR) werden nicht angewendet.

Risikogewicht in %	0	10	20	35	30-55	75	80-99	100	150	200
Risikopositionswert in TEUR je Risikopositionsklasse										
Zentralstaaten oder Zentralbanken	29.349									
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	125.915		171							
Öffentliche Stellen			473							
Institute	92.890				4.998					
Unternehmen								299.361		
Mengengeschäft						196.199				
Durch Immobilien besicherte Positionen				270.489						
Ausgefallene Positionen								7.645	5.017	
Gedeckte Schuldverschreibungen		13.174								
Investmentfonds (OGA)					128.991		19.840			
Beteiligungspositionen								25.241		2
Sonstige Posten	7.109							6.847		
<b>Summe</b>	<b>255.263</b>	<b>13.174</b>	<b>644</b>	<b>270.489</b>	<b>133.989</b>	<b>196.199</b>	<b>19.840</b>	<b>339.094</b>	<b>5.017</b>	<b>2</b>

Tabelle: Risikopositionswerte



## 8 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die von der Kreissparkasse St. Wendel gehaltenen Beteiligungen lassen sich hinsichtlich der Art der Beteiligung in strategische und Kapitalbeteiligungen einteilen.

Bei den strategischen Beteiligungen handelt es sich im Wesentlichen um Verbundbeteiligungen. Kapitalbeteiligungen werden mit dem Ziel eingegangen, hinreichende Renditen in Relation zum Risiko auf das investierte Kapital zu erwirtschaften. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Beteiligungen aus Eigenanlagegeschäften (Wertpapierspezialfonds und Direktanlagen).

Die Verbundbeteiligungen der Sparkasse, sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen, wurden aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe dauerhaft zu stärken und den Wert der Marke Sparkasse zu fördern. Daneben bestehen weitere Beteiligungen an regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften, um die Zusammenarbeit mit den Institutionen in der Region zu ermöglichen und nachhaltig die regionalen Wirtschaftsräume zu fördern. Die strategischen Beteiligungen dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch den Gesetzgeber. Eine Gewinnerzielung steht somit nicht im Vordergrund.

Die Bewertung der Beteiligungen in der Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des HGB. Die Beteiligungen werden nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften gemäß § 253 Absätze 1 und 3 HGB bewertet, es sei denn, sie sind nicht dazu bestimmt, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. In diesem Fall werden sie nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften nach § 253 Absätze 1 und 4 HGB bewertet.

Für die Beteiligungen besteht eine eigenständige Strategie. Darin hat die Sparkasse die Ziele und Rahmenbedingungen für die Beteiligungen festgelegt. Weitere Informationen zum Risikomanagement sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 3 offengelegt.

Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten direkten Beteiligungspositionen basieren auf der Zuordnung zu der Risikoklasse Beteiligungen nach der CRR. Bei den Wertansätzen werden der in der Bilanz ausgewiesene Buchwert, der beizulegende Zeitwert (entspricht dem Buchwert) sowie, soweit an einer Börse notiert, ein vorhandener Börsenwert ausgewiesen.

31.12.2016 in TEUR	Buchwert/beizulegender Zeitwert	Börsenwert
<b>Strategische Beteiligungen</b>	11.295	nicht
<b>Kapitalbeteiligungen</b>	8.150	gehandelt
<b>Gesamt</b>	<b>19.445</b>	

**Tabelle: Wertansätze für Beteiligungspositionen**

Wichtige indirekte Beteiligungspositionen bestehen gegenüber Unternehmen des institutsbezogenen Sicherungssystems, hierzu zählt insbesondere die über den Regionalverband SVSaar gehaltene Beteiligung an der SaarLB.

Die mittelbaren Beteiligungspositionen gegenüber Unternehmen des institutsbezogenen Sicherungssystems betragen zum 31.12.201 insgesamt 7.101 TEUR.

In den aufsichtsrechtlichen Meldungen zum 31.12.2016 wird für die Risikopositionsklasse Beteiligungen ein Positionswert in Höhe von 25.243 TEUR ausgewiesen.

Im Jahr 2016 wurden Zuschreibungen in Höhe von 241 TEUR vorgenommen. Aus dem Verkauf von Beteiligungen wurde ein Gewinn in Höhe von 355 TEUR realisiert. Latente Neubewertungsreserven aus Beteiligungen werden nicht ermittelt.

## **9 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)**

Die Sparkasse verwendet keine Kreditrisikominderungstechniken im Sinne der CRR.

Zur Absicherung von privaten Immobilienfinanzierungen nutzt die Sparkasse Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, sondern als eigenständige Risikopositionsklasse berücksichtigt und unter Artikel 442 CRR offengelegt. Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen der Artikel 125 CRR in Verbindung mit Artikel 208 CRR. Bei der Ermittlung der Sicherheitenwerte werden die Vorgaben der Beleihungswertermittlungsverordnung zu Grunde gelegt.

## **10 Marktrisiko (Art. 445 CRR)**

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Sparkasse die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Eigenmittelanforderungen für die zum Stichtag vorliegenden Marktrisiken, ausschließlich Fremdwährungsrisikopositionen, bestehen nicht. Für die Bestände ist aufgrund des in Artikel 351 CRR festgelegten Schwellenwerts keine Unterlegung mit Eigenmitteln notwendig.

Informationen zum Risikomanagement der Marktpreisrisiken sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 3 offengelegt.

## **11 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)**

Hierzu verweisen wir auf die Darstellung im Lagebericht nach § 289 HGB, Gliederungspunkt 3.

Zum 31.12.2016 betrug das mittels historischer Simulation für das Anlagebuch, bezogen auf ein Konfidenzniveau von 95,00% bei einer Haltedauer von 63 Handelstagen, ermittelte Zinsänderungsrisiko 6.020 TEUR.

## 12 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

### Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)

Die Sparkasse schließt derivative Finanzgeschäfte zur Steuerung und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken ab. Ein Handel zur Erzielung von Gewinnen aus Preisdifferenzen in diesen Instrumenten wird nicht betrieben.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für derivative Positionen erfolgt auf Basis der aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

Die Anrechnungsbeträge für derivative Positionen werden zusammen mit den weiteren kreditrisikobehafteten Positionen bei der Ermittlung der Risikopositionen (Exposures) berücksichtigt.

Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten werden grundsätzlich außerbörslich (over the counter – OTC) abgeschlossen. Bei den Kontrahenten handelt es sich ausschließlich um inländische Kreditinstitute innerhalb des Haftungsverbundes der Sparkassen-Finanzgruppe. Für jeden Kontrahenten sind Limite zur Geschäfts- und Risikobegrenzung festgesetzt.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB. Den negativen Zeitwerten bei zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäften stehen positive Wertveränderungen in den abgesicherten Grundgeschäften gegenüber. Ein Verpflichtungsüberschuss besteht nicht, so dass die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich war.

Im Rahmen der Steuerung derivativer Adressenausfallrisikopositionen werden die Risikobeiträge von Markt- und Kontrahentenrisiken additiv behandelt. Daher erfolgt keine Betrachtung von Korrelationen dieser Risiken.

Die Sparkasse hat keine Verträge mit ihren Vertragspartnern abgeschlossen, die im Falle einer Ratingverschlechterung der Sparkasse zu Sicherheitennachschüssen bzw. der erstmaligen Stellung von Sicherheiten führen könnten.

### Quantitative Angaben (Art. 439 Buchstaben e) bis h) CRR)

Die nachfolgende Tabelle enthält die positiven Wiederbeschaffungswerte einschließlich der Berücksichtigung von Netting und Sicherheiten.

31.12.2016 in TEUR	Positiver Bruttozeitwert	Aufrechnungsmöglichkeiten (Netting)	Saldierte aktuelle Ausfallrisikoposition	Anrechenbare Sicherheiten	Nettoausfallrisikoposition
Zinsderivate	1.288	0	1.288	0	1.288

**Tabelle: Positive Wiederbeschaffungswerte**

Das gesamte Gegenparteiausfallrisiko beläuft sich zum Stichtag 31.12.2016 auf 7.075 TEUR. Die Berechnung erfolgt gemäß CRR auf Basis der Ursprungsrisikomethode (Art. 275 CRR).

Art. 439 CRR, Buchstaben g und h (Kreditderivate) und i, findet keine Anwendung.

## 13 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Die Informationen zum operationellen Risiko sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 3 offengelegt.

Der bankaufsichtsrechtliche Anrechnungsbetrag zur Eigenkapitalunterlegung für das operationelle Risiko wird anhand des Basisindikatoransatzes ermittelt. Zum 31.12.2016 betrug die Eigenmittelanforderung 4.611 TEUR.

## 14 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Belastung von Vermögenswerten bei der Sparkasse resultiert aus Weiterleitungsdarlehen und Refinanzierungsgeschäften mit der Deutschen Bundesbank. Bei den Weiterleitungsdarlehen stehen den als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerten zweckgebundene spezifische Verbindlichkeiten gegenüber. Die Refinanzierungsgeschäfte mit der Deutschen Bundesbank sind durch eine generelle Verpfändung von Wertpapieren besichert. Die als Sicherheit hinterlegten Wertpapiere können in einem geregelten Verfahren ausgetauscht werden. Bei Vorliegen einer Übersicherung kann geschäftstüchtig auf Antrag eine Freigabe der Sicherheiten erfolgen.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar. Der Anteil der in den sonstigen Vermögenswerten enthaltenen Vermögensgegenstände, die die Sparkasse als nicht verfügbar für Zwecke der Belastung ansieht (dies sind zum Beispiel die Sachanlagen) beträgt 8,6 %.

Die nachfolgende Tabelle enthält die Übersicht der gesamten Bilanzaktiva, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo.

Medianwerte 2016 in TEUR	Buchwert belasteter Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte	Buchwert unbelasteter Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte
<b>Summe Vermögenswerte</b>	111.997		1.051.836	
davon Aktieninstrumente	0	0	19.020	19.139
davon Schuldtitel	37.892	40.354	47.929	49.343
davon sonstige Vermögenswerte	0		166.239	

**Tabelle: Belastete und unbelastete Vermögenswerte**

Medianwerte 2016 in TEUR	Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung infrage kommen
Erhaltene Sicherheiten	0	0
davon Aktieninstrumente	0	0
davon Schuldtitel	0	0
davon sonstige erhaltene Sicherheiten	0	0
Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS	0	10

**Tabelle: Erhaltenen Sicherheiten**

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite und das Derivategeschäft), die die Quellen der Belastung darstellen.

Medianwerte 2016 in TEUR	Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	110.295	111.997

**Tabelle: Erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten**

## 15 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

### Qualitative Angaben

Die Kreissparkasse St. Wendel ist aufgrund ihrer Größe (Bilanzsumme < 15 Mrd. EUR) kein bedeutendes Institut i.S. der InstitutsVergV, so dass für sie die „Allgemeinen Anforderungen an Vergütungssysteme“ gelten.

Die Kreissparkasse St. Wendel ist tarifgebunden. Aus diesem Grund findet auf die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Tarifvertrag für private und öffentliche Banken Anwendung. Fast alle Beschäftigten erhalten eine Vergütung auf Grundlage der tariflichen Basis.

Die Kreissparkasse St. Wendel verfügte im Jahr 2016 über folgende Geschäftsbereiche:

- a) Markt / Vertrieb
- b) Betrieb / Stab

Die Aufteilung der Vorstandsgehälter erfolgt analog der Zuständigkeit gemäß Geschäftsverteilungsplan und wird dem jeweiligen Geschäftsbereich zugeordnet.

Die Vergütung der Mitarbeiter (Ausnahme Vorstand) richtet sich nach dem Tarifvertrag für das private Bankgewerbe und öffentliche Banken. Darüber hinaus können Mitarbeiter auf freiwilliger Basis variable Vergütungsbestandteile erhalten. Variable Vergütungsbestandteile werden nur unter der Voraussetzung gezahlt, dass durch die Auszahlung die Ziele der Geschäftsstrategie, die Einhaltung der Eigenkapitalanforderungen und die Sicherung der Risikotragfähigkeit nicht gefährdet werden.

Die Kontrolleinheiten der Kreissparkasse St. Wendel waren bei der Ausgestaltung des Vergütungssystems eingebunden. Für die Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile wurde eine Obergrenze festgesetzt.

Die Vorstandsvergütung orientiert sich an den Empfehlungen des Sparkassenverbandes Saar für die Ausgestaltung von Vorstandsverträgen. Die Vergütung der aktiven Vorstandsmitglieder besteht aus einer Fixvergütung. Für den Fall, dass künftig variable Vergütungsbestandteile Vertragsinhalt werden, ist durch den Verwaltungsrat eine Obergrenze für den Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung festgesetzt, die das angemessene Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung sichert.

Die Vergütung aller Mitarbeiter richtet sich nach dem Tarifvertrag für das private Bankgewerbe und öffentliche Banken. Die Arbeitsverträge enthalten keine vertraglich vereinbarten variablen Vergütungsbestandteile. Eine Ausnahme bilden hierbei die Mitarbeiter der Bereiche Immobilienvermittlung und Versicherungen. Beide Vertriebsbereiche gehören nicht zum risikorelevanten Geschäft.

Neben dem Tarifgehalt können alle Mitarbeiter (ohne Vorstand) in untergeordnetem Umfang eine variable Vergütung Gesamthaus und/oder eine Zuwendung für besondere Leistungen bzw. besonderes Engagement erhalten. Diese freiwillige Zahlung wird nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den Vorstand festgelegt und bemisst sich maßgeblich am Gesamterfolg der Kreissparkasse St. Wendel. Es gibt keinen vertraglichen Anspruch auf die Auszahlung dieser variablen Vergütung.

Zusätzlich können Mitarbeiter im Geschäftsbereich a) Markt/Vertrieb in untergeordnetem Umfang eine variable Vergütung für den Vertrieb erhalten. Die Mitarbeiter haben keinen Anspruch auf eine variable Vergütung aus Einzelgeschäften und insbesondere keinen vertraglichen Anspruch auf Auszahlung einer variablen Vergütung. Die eventuelle Auszahlung einer variablen Vergütung Vertrieb erfolgt auf freiwilliger Basis durch die Kreissparkasse St. Wendel und bemisst sich maßgeblich am Gesamterfolg

(Jahresüberschuss nach Steuern, CIR) der Kreissparkasse St. Wendel und dem Zielerreichungsgrad der Vertriebsabteilungen. Damit ist die eventuelle Auszahlung einer variablen Vergütung Vertrieb eng an den Faktor Nachhaltigkeit geknüpft.

Für den Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung ist durch den Vorstand eine Obergrenze festgesetzt, die das angemessene Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung sichert. Es besteht somit keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung.

Die Auszahlung der variablen Vergütung Gesamthaus erfolgt nach Feststehen des Betriebsergebnisses des betreffenden Geschäftsjahres als Einmalzahlung nachträglich im folgenden Geschäftsjahr.

Die Auszahlung der variablen Vergütung Vertrieb erfolgt nach Feststehen des Betriebsergebnisses und der Zielerreichung des betreffenden Geschäftsjahres als Einmalzahlung nachträglich im folgenden Geschäftsjahr.

Damit entspricht das Vergütungssystem für Vorstände und für Mitarbeiter in der Kreissparkasse St. Wendel den Anforderungen der Institutsvergütungsverordnung und der MaComp. Der Verwaltungsrat der Kreissparkasse St. Wendel wird einmal jährlich über die Angemessenheit der Ausgestaltung des Vergütungssystems informiert.

Eine Einbindung externer Berater ist nicht erfolgt.

#### Quantitative Angaben

Geschäftsbereiche	Gesamtbetrag feste Vergütung in TEUR	Gesamtbetrag variable Vergütung in TEUR
a) Markt / Vertrieb	6.651,2	64,7
b) Betrieb/Stab	5.436,9	15,0

Variable Vergütungsbestandteile werden dem Berichtsjahr zugeordnet, in dem sie entstanden sind, d.h. dass die fixe Vergütung des Jahres 2016 mit den variablen Vergütungsbestandteilen aus dem Jahr 2016 verglichen wird, die im Jahr 2017 zur Auszahlung kamen.

Die Gehälter der Vorstände sind dem Geschäftsbereich zugeordnet, für den im Berichtsjahr Zuständigkeit bestand. Die daraus resultierenden Gesamtbeträge der festen bzw. variablen Vergütungen werden daher einschließlich der Vergütungsbestandteile der beiden Vorstandsmitglieder dargestellt.

## 16 Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR<sup>1</sup> nicht genutzt.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Sparkasse auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote belief sich zum 31. Dezember 2016 auf 7,55 % (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich somit ein Anstieg von 6,19 %. Maßgeblich hierfür war ein Anstieg des Kernkapitals um 8,73 %

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

Zeile LRSum		Anzusetzender Wert TEUR
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	1.162.254
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	k.A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	0
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	0
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	0
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	68.693
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0
7	Sonstige Anpassungen	1.180.166
8	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote</b>	<b>1.248.859</b>

**Tabelle: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (LRSum)**

<sup>1</sup> Gemäß delegierter Verordnung 2015/62 zur Änderung der CRR entspricht dies Art. 429 (13) CRR



eile LRCom		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote TEUR
<b>Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)</b>		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	1.180.357
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-191
<b>3</b>	<b>Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)</b>	<b>1.180.166</b>
<b>Risikopositionen aus Derivaten</b>		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	0
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	0
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	0
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	0
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	0
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	0
<b>11</b>	<b>Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)</b>	<b>0</b>
<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)</b>		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	0
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	0
14	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	0
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	0
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	0
<b>16</b>	<b>Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)</b>	<b>0</b>
<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen</b>		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	297.754
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-229.061
<b>19</b>	<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)</b>	<b>68.693</b>

**(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen**

EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	0
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	0
<b>Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße</b>		
20	Kernkapital	94.288
21	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)</b>	<b>1.248.859</b>
<b>Verschuldungsquote</b>		
22	<b>Verschuldungsquote</b>	<b>7,55</b>
<b>Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen</b>		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Ja
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	0

**Tabelle: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (LRCom)**

Zeile LRSpl		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote TEUR
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	1.180.357
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	0
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	1.180.357
EU-4	Gedeckte Schuldverschreibungen	13.174
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	155.139
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	644
EU-7	Institute	90.813
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	269.105
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	175.659
EU-10	Unternehmen	275.313
EU-11	Ausgefallene Positionen	12.290
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	188.220

**Tabelle: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpl)**